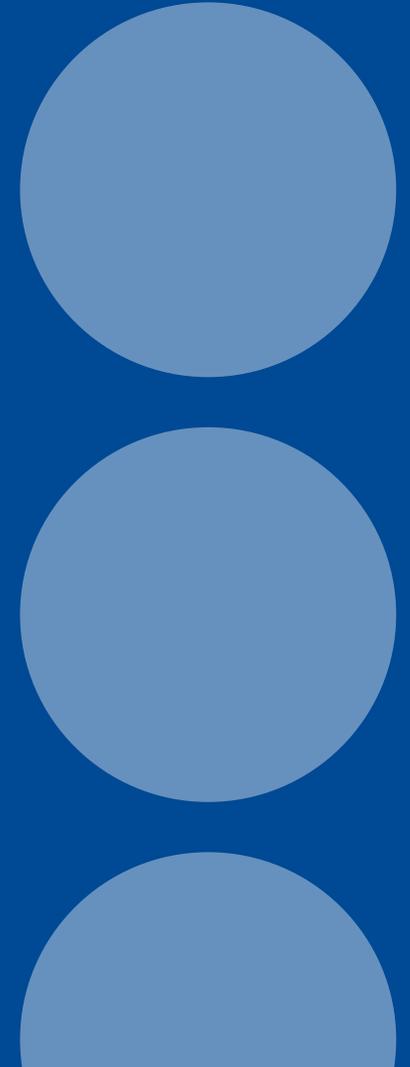


Sicherer Umgang mit Hubarbeitsbühnen



Das kleine 1x1
im Arbeitsschutz





Vor der Inbetriebnahme

Auswahl der Hubarbeitsbühne





Vor der Inbetriebnahme

Qualifikation und Beauftragung des Beschäftigten

Jährliche Unterweisung
Durchführungs-, Teilnahme- und Dokumentationspflicht s.a. DGUV V 1 § 4.



Bestell-Nr. FAT11

am: _____
Datum Stempel Unterweiser

**Bedienerausweis
für Hebebühnen/
Hubarbeitsbühnen**

Reg.-Nr.
(für interne Zwecke, z. B. Personal-, Lehrgangsnummer o. Ä.)

*Bedienungsaufträge sind von jedem Unternehmen neu zu erteilen.
Für weitere Aufträge o. dgl. ist ein Ergänzungsblatt erhältlich.
* Nichtzutreffendes in den jeweiligen Rubriken streichen.*

Ausgabe 2020
© 2001, Resch-Verlag, Dr. Ingo Resch GmbH,
Maria-Eich-Strasse 77, D-82166 Grafelfing,
Telefon: 089 85465-0, www.resch-verlag.com
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

- körperliche und geistige Eignung
- mind. 18 Jahre
- Befähigungsnachweis
- Einweisung
- schriftliche Beauftragung



Vor der Inbetriebnahme

Kontrolle der Hubarbeitsbühne, Dokumente

- Betriebsanleitung und Betriebsanweisung vorhanden?
- Unterweisung (inkl. Rettung)



Firma:		Datum:	
BETRIEBSANWEISUNG			
ANWENDUNGSBEREICH			
Hubarbeitsbühnen			
GEFahren FÜR MENSCH UND UMWELT			
<ul style="list-style-type: none"> - Gefahren durch Umsturz, Absturz und herabfallende Gegenstände - Quetschgefahr - Gefahr durch austretende Säuren, Öle, Abgase und Treibstoffe - Lebensgefahr bei Stromübertritt 			
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN			
<ul style="list-style-type: none"> - Bedienung nur durch unterwiesenes Personal, das mindestens 18 Jahre alt ist und vom Unternehmer schriftlich beauftragt wurde. - Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Arbeitsstelle ordnungsgemäß zu sichern. Gegenstände in Schutzstellungen zur Absturzsicherung und gegen Herabfallen von Funktion prüfen. Einsichtnahme in das Prüfbuch. - Das Betreten und Verlassen der Hubarbeitsbühne ist nur in Grundstellung zulässig. Schutzabstände zu Baugruben und Gräben einhalten. - Bei der Arbeit die entsprechende Schutzausrüstung (Schutzschuhe, Schutzhelm, Energieversorger freischalten lassen). - Die maximale Belastungsfähigkeit des Arbeitskorbes beachten. Den Gefahrenbereich der Hubarbeitsbühne nicht als Kran und Aufzug verwenden. - Auf ausreichende Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Verkehrswege achten. - Bei eingeschränkter Sicht Maschinenbewegungen stoppen und durch geeignetes Personal einweisen lassen. - Betriebsanweisung, DGUV V1, TRBS 2111, DGUV-R 100-500 Kapitel 2.10 und die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. 			
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN			
<ul style="list-style-type: none"> - NOT-Steuerung und NOT-Ablass betätigen. - Bei Kontakt mit Freileitungen zuerst Leitung freischalten lassen. Dabei nicht in die Nähe des Gerätes treten. - Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist die Hubarbeitsbühne sofort stillzusetzen und gegen weitere Benutzung zu sichern. 			
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE			
<ul style="list-style-type: none"> - Maschine außer Betrieb nehmen und Unfallstelle sichern. - Verletzte bergen, Selbstschutz der Retter beachten. - Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen - Arzt und / oder Rettungswagen alarmieren - Vorgesetzte oder Unternehmer benachrichtigen. 			
INSTANDHALTUNG			
<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung durch befähigte Person mindestens einmal jährlich durchführen lassen und im Prüfbuch dokumentieren - Reparaturen nur von Fachpersonal durchführen lassen und im Prüfbuch dokumentieren - Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten 			



Vor der Inbetriebnahme

Kontrolle der Hubarbeitsbühne, **Bedienung und Technik**

- Betriebsanleitung und Betriebsanweisung gelesen und verstanden?
- Eignung für vorgesehene Verwendung?
- Prüfprotokoll vorhanden?
 - ▶ Abgleich mit Fabrikschild und Kennzeichnung am Gerät





Vor der Inbetriebnahme

Standstabilität

- Haftung und Traktion
- Tragfähigkeit Untergrund
- Abstützung
 - ▶ lastverteilende Unterlagen
- Aufstellung entsprechend Betriebsanleitung

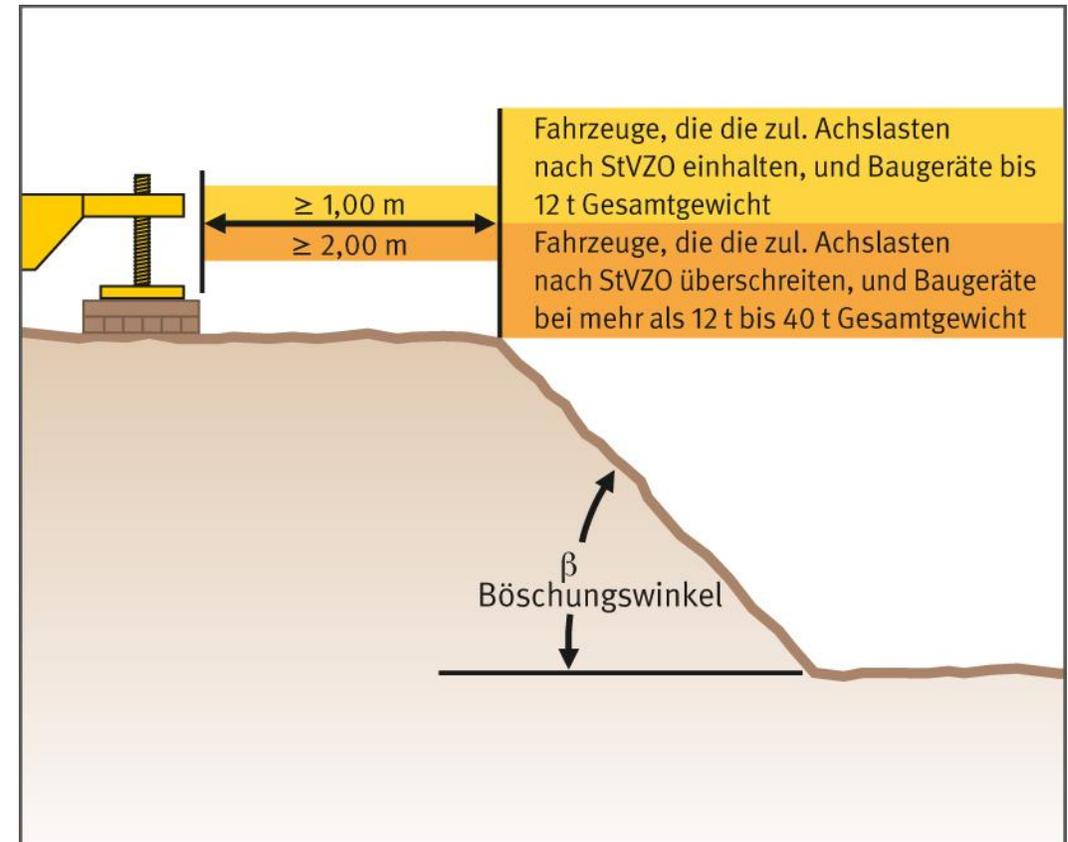




Vor der Inbetriebnahme

Standsicherheit

- Haftung und Traktion
- Tragfähigkeit Untergrund
- Abstützung
 - ▶ lastverteilende Unterlagen
 - ▶ Abstand zu Baugruben und Gräben





Vor der Inbetriebnahme



Sicherung des Arbeitsumfeldes

- Umfeldsicherung / Absperrung





Vor der Inbetriebnahme

Kontrolle des technischen Zustandes

- optische Kontrolle auf Mängel / Schäden
- Kontrolle der Betriebsstoff-Vorräte / des Ladezustandes der Batterien
- Funktionskontrolle, inkl. Notablass





Vor der Inbetriebnahme

Witterungsbedingungen

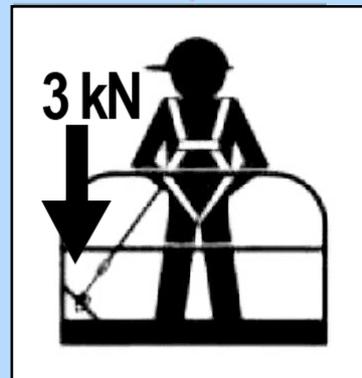
- Wind: zulässige Windlast siehe Herstellervorgabe
- Regen, Schnee: Erweichung des Untergrundes!
- Gewitter: Blitzschlag!
- Schnee, Eis: Glätte!
- Wärme: Achtung bei Asphalt!





Während des Betriebs

- Betrieb mit PSA gegen Absturz mit Verbindungsmittel $\leq 1,80$ m





Während des Betriebs

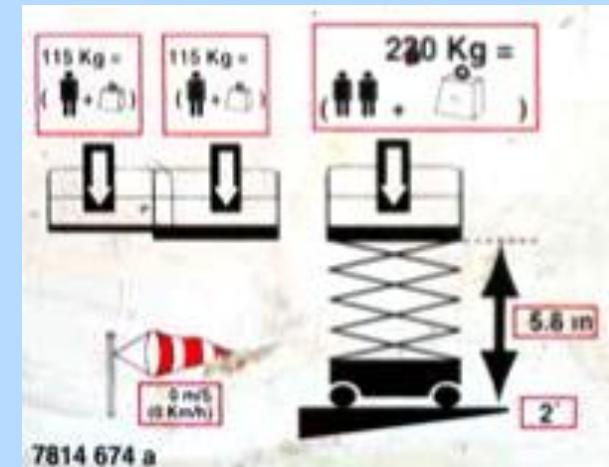
- Sicherung von Gegenständen im Arbeitskorb, z.B. Werkzeug und Material, gegen Herabfallen
- Besteigen & Verlassen des Arbeitskorbes nur in Grundstellung am Boden
- Beobachtung der Arbeiten und Bedienung des Notablasses durch eingewiesene Person gewährleisten



Während des Betriebs

Belastung des Arbeitskorbes

- max. Gewicht (Personen, Anzahl und Zusatzlasten)
max. entsprechend Herstellervorgabe
- keine zusätzlichen Lasten im angehobenen Zustand hinzufügen
 - ▶ lastverteilende Unterlagen
- keine Verwendung der Hubarbeitsbühne als Kran(ersatz)





Während des Betriebs

Arbeitsumfeld

- Quetsch- und Scherstellen vermeiden
- Sicherheitsabstand zu Freileitungen einhalten
- keine Personen unter Arbeitsbereich
- Gefährdung durch andere Arbeitsmittel in Umfeld
- Im Außeneinsatz: Wetterbeobachtung



Abschleiste gegen Quetschgefahren

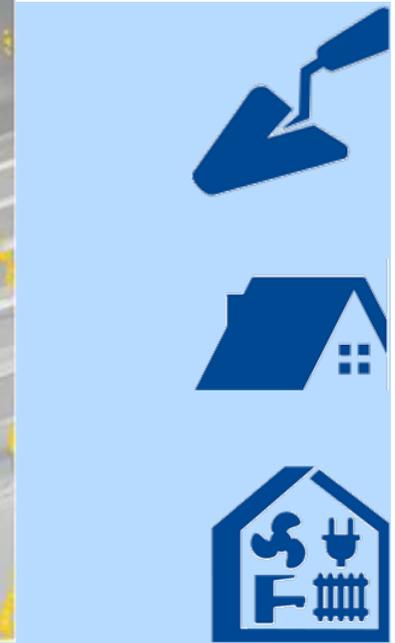
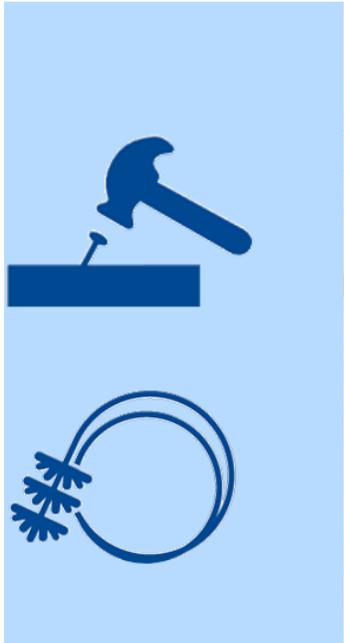




Nach dem Betrieb

- Abstellen der Hubarbeitsbühne in Grundstellung
- ggf. Absperrung des Abstellortes
- Sicherung gegen Wegrollen
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung





www.bgbau.de/hubarbeitsbühne 

<https://publikationen.dguv.de> 



Informationen zu Hubarbeitsbühnen

- Baustein B212 der BG BAU „Hubarbeitsbühnen“
 - Baustein B212.1 der BG BAU „Einsatz von Hubarbeitsbühnen“
 - Baustein E601 der BG BAU „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)“
 - DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
 - DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
 - Fachbereich AKTUELL FBHL-001 Fachbereich Aktuell Fahrbare Hubarbeitsbühnen Abstützung am Hang
 - Fachbereich AKTUELL FBHL-002 Fahrbare Hubarbeitsbühnen Benutzung von PSAgA
- Fachbereich AKTUELL FBHL-003 Fahrbare Hubarbeitsbühnen Sicherheit Gegen Umkippen
 - Fachbereich AKTUELL FBHL-004 Standsichere Aufstellung-Tragfähiger Untergrund
 - DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.10
 - DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
 - DGUV Grundsatz G25 „Fahr-, Steuer und Überwachungstätigkeiten“ - Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen



www.bgbau.de

Pass auf Dich auf!

BAU AUF SICHERHEIT
BAU AUF **DICH**
www.bau-auf-sicherheit.de

 **BG BAU**
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft